

Hinweise für die Inanspruchnahme des Tiergesundheitsdienstes

Die Hessische Tierseuchenkasse (HTSK) und das Land Hessen fördern einen Tiergesundheitsdienst (TGD). Der TGD wirkt mit bei Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen, seuchenartige Erkrankungen und andere Tierkrankheiten **bei Rindern, Schafen, Schweinen, Ziegen und Geflügel**. Er dient der Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Tiere, sowie dem Verbraucherschutz.

Zu den Aufgabenbereichen des TGD gehören im Einzelnen:

- Tierärztliche **Bestandsberatung und Diagnostik** zu Tierseuchen, seuchenartigen Erkrankungen und anderen Tierkrankheiten, sowie der Tierhygiene unter Beteiligung des Hoftierarztes.
- Beratung des Tierhalters zu Fragen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes.

Der TGD wird im Auftrag des Tierhalters tätig. Der Auftrag an den TGD erfolgt unter verpflichtender Einbindung des jeweiligen Hoftierarztes (beim Eutergesundheitsdienst auch Milchhygienetierärzte oder Berater Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH)).

Für die Anforderung des TGD ist ein Antrag mit Verpflichtungserklärung an die HTSK erforderlich. Der Vordruck steht teilnehmenden Tierhaltern auf der Internetseite der HTSK zur Verfügung.

Über die Abfolge der Einsätze entscheidet der TGD nach Verfügbarkeit sowie aufgrund veterinärmedizinischer Erwägungen im eigenen Ermessen.

- Das Ergebnis jeder Beratung wird dem Tierhalter **und dem Hoftierarzt** unverzüglich in geeigneter Weise bekannt geben.
- Die bei der Arbeit der Tiergesundheitsdienste gewonnenen Daten werden in einer Tierhalterdatei erfasst. **Belange des Datenschutzes werden dabei beachtet.**

Aufgabe des TGD ist nicht die Behandlung oder Heilung!

Mit der Anforderung des Tiergesundheitsdienstes verpflichten sich der Tierhalter sowie der Hoftierarzt zu konstruktiver Zusammenarbeit.

*Der Tierhalter veranlasst - in Zusammenarbeit mit dem Hoftierarzt - die Durchführung der vom Tiergesundheitsdienst empfohlenen Maßnahmen. **Nach Abschluss der Maßnahmen ist das Ergebnis dem Tiergesundheitsdienst mitzuteilen.***

Für die Leistungen des Tiergesundheitsdienstes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostenschuldner ist der Auftraggeber. Die Höhe der Kosten richtet sich nach einer **gesonderten Gebührenordnung** des TGD.

Davon abweichend werden den Tierhaltern im Land Hessen, die ihre Melde- und Beitragspflicht ordnungsgemäß erfüllt haben, 4/5 der Kosten (höchstens 1.500 € pro Jahr) erstattet. Den Kostenanteil (4/5) tragen die Tierseuchenkasse und das Land Hessen je zur Hälfte.

Werden Sanierungsempfehlungen des TGD nicht befolgt oder festgestellte Mängel im Betriebsmanagement (Futterqualität, Hygienemängel etc.) nicht beseitigt, muss der Tierhalter die Kosten bei wiederholter Zuziehung des TGD selbst tragen.